



Statuten

1. Gründung, Zweck und Tätigkeit

- a. Unter dem Namen „Verein ehemaliger Schüler/-innen der Uhrmacherschule Kt. Solothurn“ (im folgenden VESUS) wurde am 30. Oktober 1965 in Solothurn ein Verein gegründet, der den vorliegenden Statuten unter den Art. 60ff. des SZGB untersteht.
- b. Der VESUS hat sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt unter den ehemaligen Schüler/-innen und mit der Uhrmacherschule aufrechtzuerhalten, ihre Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Besichtigungen weiterzubilden und sie in ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen sowie die Berufsbildung zu fördern.
- c. Der VESUS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a. Mitglied kann jede ehemalige Schülerin oder jeder ehemalige Schüler des ZeitZentrums werden, sofern sie oder er eine ordentliche Berufslehre erfolgreich absolviert hat. Über weitere Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
- b. Austretende Schüler/-innen sind im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei.
- c. Die Mitgliedschaft zerfällt in:
 - Ehrenmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Gönner/-innen
- d. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden und erlischt auf Jahresende.
- e. Jedes Mitglied verpflichtet sich:
 - den Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen
 - Adressänderungen innert 14 Tagen dem Vorstand mitzuteilen
- f. Alle Mitglieder haben das Recht, an den von der VESUS organisierten Anlässen teilzunehmen und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen.

3. Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VESUS. Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen statutarischen Organs fallen.
- b. Alle anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht.
- c. Die Generalversammlung wählt jährliche mit einfachem Mehr den Vorstand und zwei Revisorinnen/Revisoren, genehmigt den Revisorenbericht, setzt die Jahresbeiträge fest und nimmt Anträge aus ihrer Mitte entgegen.

4. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/-in
 - Vize-Präsident/-in
 - Aktuar/-in
 - Kassier/-in
 - Beisitzer/-in
- b. Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne der Statuten den Verein zu führen. Er beruft die Generalversammlung ein.
- c. Die Präsidentin/der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein und vertritt den Verein nach aussen. Zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.
- d. Die Aktuarin/der Aktuar hat von jeder Sitzung oder Versammlung ein Protokoll aufzunehmen und muss weitere vom Präsidium übertragene Arbeiten erledigen.
- e. Die Kassierin/der Kassier ist für die einwandfreie Führung der Finanzen verantwortlich. Sie/er hat insbesondere die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen und ist für den Einzug der Jahresbeiträge verantwortlich.
- f. Der Vorstand kann für seine Mitglieder Pflichtenhefte aufstellen.
- g. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche:
 - Nach Art. 4.e trotz Mahnung den fälligen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben;
 - Wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstossen haben.

5. Schlussbestimmungen

- a. Die Auflösung der VESUS kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b. Im Falle einer Auflösung des VESUS beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.
- c. Alle Mitglieder können eine Änderung dieser Statuten beantragen. Änderungsvorschläge sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich zu unterbreiten.

Grenchen, März 2006